

Hallo liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zu Informationen aus der Beratung.

Die Informationen werden fast alle in einfacher Sprache geschrieben. Damit sie viele verstehen können. Das ist wichtig.

Wegen des Corona-Virus wurde in Deutschland gerade wieder ein Gesetz beschlossen.

Es heißt Kranken-Haus-Zukunfts-Gesetz.

Einige Regelungen sollen auch Menschen mit Behinderung und ihre Familien in der Corona-Zeit unterstützen.

Einige werden hier erklärt.

Es gibt den Bereich „**Das ist derzeit für Menschen mit Behinderung wichtig**“.

Hier werden Neuigkeiten vorgestellt, die Menschen mit Behinderung betreffen.

Im Bereich „**Verschiedenes**“ gibt es wichtige Informationen. Zu Behinderung und Teilhabe. Manche Informationen gibt es in schwerer Sprache.

Bei Fragen können sich alle an die Beratung wenden.

Die Beratung erklärt Sachen. Die Beratung hilft auch dabei Lösungen zu finden.

Zum Beispiel wenn man ein Problem hat. Oder einen Wunsch.

Tobias Fahrmeier und **Linda Völker**

Beratung (Offene Hilfen)

Steggasse 12

91074 Herzogenaurach

Tel.: 09 13 2 – 78 10 188 oder 09 13 2 – 78 10 198

E-Mail: beratung@lebenshilfe-herzogenaurach.de

Das ist derzeit für viele Menschen wichtig:

1. **Regelungen zur Begutachtung durch den MDK**
2. **Entlastungs-Betrag von 2019 nutzen. Bei Pflege-Grad 1, 2, 3, 4, 5**
3. **Sonder-Regelung für den Entlastungs-Betrag bei Pflege-Grad 1**
4. **Pflege-Unterstützungs-Geld von der Pflege-Versicherung**
5. **„Kinder-Kranken-Geld“**
6. **Beratungs-Besuche, wenn man einen Pflege-Grad hat**

Verschiedenes:

1. **Merk-Zeichen H im Schwer-Behinderten-Ausweis**
2. **Tipp in schwerer Sprache**

Das ist derzeit für viele Menschen wichtig:

1. **Regelungen zur Begutachtung durch den MDK**

Beantragt man einen Pflege-Grad, wird durch den Medizinischen-Dienst der Krankenkassen (MDK) überprüft, wie viel Hilfe und Unterstützung gebraucht wird.

Ein Gutachter bestimmt, welchen Pflege-Grad man bekommt.

Wegen des Corona-Virus kommt der Gutachter nicht mehr in die Häuser.

Diese Regel gilt bis zum 31.03.2021.

Wenn sich die Lage verbessert, gibt es ein Hygiene-Konzept für Haus-Besuche.

Bei Wiederholungs-Begutachtungen überprüft der Gutachter, ob der Pflege-Grad noch richtig ist. Wiederholungs-Begutachtungen finden bis 31.3.2021 nicht statt.

2. **Entlastung-Betrag von 2019 nutzen. Bei Pflege-Grad 1, 2, 3, 4, 5**

Hat man einen Pflegegrad, bekommt man zusätzlich 125 Euro Entlastungs-Betrag im Monat. Davon kann man Hilfe-Leistungen bezahlen.

Man kann das Geld auch bis zum 30. Juni im nächsten Jahr ansparen.

Durch das Virus werden immer noch Veranstaltungen und Angebote für die Freizeit abgesagt. Deswegen hat die Bundes-Regierung ihre Ausnahme für 2020 verlängert.

Alle dürfen bis zum 31.12.2020 den Entlastungs-Betrag von 2019 verbrauchen.

3. Sonder-Regelung für den Entlastung-Betrag bei Pflege-Grad 1

Menschen mit einem Pflege-Grad 1 bekommen kein Pflegegeld. Sie bekommen nur den Entlastungs-Betrag. Das sind 125,-€ im Monat. Durch das Corona-Virus fallen viele Hilfs-Angebote immer noch aus.

Deswegen dürfen Menschen mit einem Pflege-Grad 1 bis 31.12.2020 auch nicht eingetragene Hilfs-Angebote mit dem Entlastungs-Betrag bezahlen. Zum Beispiel kann man Angehörige oder Nachbarn für ihre Hilfe bezahlen.

4. Pflege- Unterstützungs- Geld

In Schulen, Tagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gibt es immer mehr Menschen, die das Corona-Virus haben. Dann müssen oft Gruppen oder Klassen für eine bestimmte Zeit zu Hause bleiben. Angehörige müssen deswegen oft auch zu Hause bleiben. Sie können nicht in die Arbeit gehen. Die Angehörigen können dann Pflegeunterstützungsgeld von der Pflege-Kasse beantragen.

Für den entgangenen Arbeitslohn gibt es bis 31.12.2020 einen Ausgleich für bis zu 20 Tage.

5. „Kinder-Kranken-Geld“

Die Regeln bei einer Erkrankung in der Schule, Tagesstätte und Werkstatt für Menschen mit Behinderung sind streng.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus muss klein gehalten werden.

Viele Kinder oder Erwachsene werden nach Hause geschickt.

Angehörige müssen deswegen zu Hause bleiben. Sie können nicht in die Arbeit.

Sie bekommen einen Ausgleich für den entgangenen Arbeits-Lohn.

Durch die Corona-Krise gibt es eine Ausnahme bis **31.12.2020**.

Eltern dürfen jetzt für jedes Kind 15 Tage zu Hause bleiben. Insgesamt aber höchstens 35 Tage.

Allein-Erziehende dürfen für jedes kranke Kinde 30 Tage zu Hause bleiben. Insgesamt aber höchstens 70 Tage.

Das Kinder-Kranken-Geld bekommen Eltern für Kinder bis 12 Jahre. Bei Kindern mit einer Behinderung gibt es keine Alters-Grenze.

6. Beratungs-Besuche, wenn man einen Pflege-Grad hat

Wenn man Pflege-Grad 2, 3, 4 oder 5 hat, werden regelmäßig Beratungs-Besuche gemacht. Das ist Pflicht.

Wegen Corona durften die Berater nicht in die Häuser.

Jetzt dürfen sie wieder in die Häuser. Seit 01.10.2020 dürfen wieder Beratungs-Besuche gemacht werden.

Alle Menschen mit Pflege-Grad 4 und 5 müssen bis zum 31.03.2021 einen Beratungs-Besuch durchführen lassen.

Alle Menschen mit Pflege-Grad 2 und 3 müssen bis zum 30.06.2021 einen Beratungsbesuch durchführen lassen.

Die Pflege-Kasse bekommt dann einen Nachweis über den Beratungs-Besuch.

Wenn kein Beratungs-Besuch durchgeführt wird, zahlt die Pflegekasse weniger Pflege-Geld. Beratungs-Besuche am Telefon sind nicht mehr möglich.

Verschiedene Sachen:

1. Merk-Zeichen H im Schwer-Behinderten-Ausweis

Im Schwer-Behinderten-Ausweis steht der Grad der Behinderung. Es können zusätzlich Merk-Zeichen eingetragen werden. Das Merk-Zeichen H bedeutet hilflos.

Das Merk-Zeichen H bekommen Kinder und Jugendliche, wenn sie mehr Hilfe brauchen als gleichaltrige Kinder ohne Behinderung.

Erwachsene bekommen das Merk-Zeichen H, wenn sie sehr viel Hilfe im Alltag brauchen.

Mit 18 Jahren ist man in Deutschland volljährig.

Wenn Jugendliche volljährig werden, werden die Angaben im Schwer-Behinderten-Ausweis überprüft.

Manchmal wird ein Merk-Zeichen weggenommen. Zum Beispiel das Merk-Zeichen H.

Wichtig: Das Merk-Zeichen H darf weggenommen werden, wenn man weniger Hilfe braucht als früher. Das Merk-Zeichen darf aber nicht wegen der Volljährigkeit weggenommen werden. Wenn man immer noch viel Hilfe im Alltag braucht, kann man Wider-Spruch einlegen.

Ein Wider-Spruch ist ein Brief. Ein Wider-Spruch bedeutet: Ich bin mit dieser Entscheidung nicht einverstanden.

2. Tipp in schwerer Sprache:

Eltern oder andere Pflegepersonen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung finden alle zusätzlichen Unterstützungs-Maßnahmen zusammengefasst in einem Tool des Bundes-Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier können alle Daten zu der Arbeits- und Pflege-Situation angegeben werden und das Tool errechnet Ihren Anspruch:

<https://www.infotool-familie.de/>